



öffentlich

| | | | |
|---|---|-------------------|---------------------|
| Vorlage | | | |
| Betreff | | | |
| Förderkatalog 2022 gemäß §12 ÖPNVG NRW | | | |
| Organisation | Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag | Datum | Lfd. Nr. BPL |
| AöR | Z/X/2021/0117 | 27.08.2021 | 9 |

| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Zuständigkeit</u> | <u>Sitzungstermin</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--|----------------------|-----------------------|--------------------------|
| Unternehmensbeirat der VRR AöR | Empfehlung | 20.09.2021 | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR | Empfehlung | 23.09.2021 | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsrat der VRR AöR | Entscheidung | 24.09.2021 | <input type="checkbox"/> |

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Verwaltungsrat beschließt den VRR-Förderkatalog 2022 nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß Anlage 1 zur Drucksache Nr. Z/IX/2021/0117
2. Der Verwaltungsrat beschließt für das „Drei-Jahres-Programm Bushaltestellen“ einen erhöhten Fördersatz von 100 %. Unter der Bedingung, dass die Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung zur Erhöhung des Fördersatzes erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Zu 1.)

Gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW hat die VRR AöR den Förderkatalog jährlich aufzustellen und durch ihre politischen Gremien beschließen zu lassen. Die Verwaltung der VRR AöR hat wie in den Vorjahren alle potenziellen Antragsteller zur Anmeldung von neuen Fördervorhaben mit möglichem Startjahr 2022 aufgefordert.

Gemeldet wurden 81 grundsätzlich förderfähige Vorhaben mit einem beantragten Zuwendungsvolumen von ca. 61,8 Mio. EUR.

Eine Priorisierung der Vorhaben, die aufgrund der offenen Gesetzeslage zum ÖPNVG NRW zwischenzeitlich geboten war, ist nicht erforderlich. Somit konnten alle angemeldeten und generell zuwendungsfähigen Vorhaben im Entwurf des Förderkataloges 2022 berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind zwei Vorhaben für das Sonderprogramm „Stadt & Land für Fahrradabstellanlagen“ angemeldet. Für diese Maßnahmen prüft der VRR AöR aktuell eine mögliche Ko-Finanzierung aus § 12 ÖPNVG NRW Mittel.

Analog zum Vorgehen bei den lokal emissionsfreien Schienenfahrzeugen mit batterie-elektrischem Antrieb (BEMU-Fahrzeuge) im Niederrhein-Münsterland-Netz (2020 22 513), ist es beabsichtigt, die im Zuge der Beschaffung von mehrsystemfähigen Fahrzeugen auf der RE13 Strecke von Hamm bis nach Eindhoven anfallenden Mehrkosten je Fahrzeug zu finanzieren.

Nur durch den Einsatz solcher Fahrzeuge ist eine Durchbindung des RE13 vom heutigen Endpunkt der Linie in Venlo bis nach Eindhoven möglich, da in den Niederlanden andere Strom- und Zugsicherungssysteme zur Anwendung kommen. Hierdurch kann für den ÖPNV-Fahrgast

erstmalig eine umsteigefreie Verbindung von Düsseldorf und der Wupper-Achse nach Eindhoven angeboten werden. Neben dem Wegfall des Umsteigezwanges kann auch die Reisezeit für grenzüberschreitende Relationen gekürzt werden.

Die einzelnen Vorhaben sind der Anlage 1 zu entnehmen

Zu 2.)

Die Aufgabenträger haben gemäß dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen. Mit dem Ziel, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Die Aufgabenträger sind nicht verpflichtet, die im ÖPNV bestehenden Barrieren bis zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich vollständig ausgeräumt zu haben. Das Ziel ist aber im Rahmen von Planungen (z.B. im Nahverkehrsplan) und üblichen Modernisierungszyklen zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der im PBefG genannten Frist und der Notwendigkeit den Bedarf der Förderung in den folgenden Jahren abschätzen zu können, hat die VRR AöR in den letzten Jahren Abfragen zum Stand der Barrierefreiheit an straßengebundenen ÖPNV-Haltstellen im Gebiet des VRR AöR durchgeführt. In der letzten Abfrage sind laut Angaben der Aufgabenträger lediglich ca. 28 % der Bushaltestellen barrierefrei.

Als Zuwendungsgeber ist die VRR AöR aufgrund der in den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den ÖPNVG NRW formulierten (hier: Nr. 2.1.2 VV zu § 12 ÖPNVG NRW) Vorschriften verpflichtet, Mittel für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, die zu einer verbesserten Zugänglichkeit für der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen führen.

Darüber hinaus bietet ein barrierefreier ÖPNV mehr Komfort und Zugänglichkeit für alle Fahrgäste, unabhängig von speziellen Bedürfnissen oder eine mögliche temporäre oder dauerhafte Einschränkung. Menschen mit Kinderwagen werden ebenso profitieren wie ältere und kranke Menschen mit Gehhilfen. Mit Blick auf den demografischen Wandel ist diese Zielstellung darüber hinaus gesamtgesellschaftlich von hoher Wichtigkeit, so dass die VRR AöR in Anbetracht der Ergebnisse der Abfrage von 2020 einen besonderen An Schub für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen generieren will.

Die VRR AöR beabsichtigt mit dem „Drei-Jahres-Programm Bushaltestellen“ für alle Zuwendungsempfänger/ Antragsteller des Kooperationsraums A (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und

Nahverkehr Niederrhein) den Fördersatz für den barrierefreien Aus- bzw. Umbau von Bushaltestellen auf 100 % der zuwendungsfähigen Kosten aufzustocken.

Das Sonderprogramm würde vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit Beschluss durch den VRR-Verwaltungsrat beginnen und soll für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben aus den VRR-Förderkatalogen 2022, 2023 und 2024 gelten, sofern diese nicht durch andere Fördermittel bereits gefördert werden.